

27.07.2026

Beschlussvorlage Nr.: 2026/098

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Widmung von einer Teilfläche der Straße "Siemensstraße" und Gehwegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Kernstadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	19.08.2026 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	21.09.2026 -							
Verwaltungsausschuss	28.09.2026 -							

Beschlussvorschlag

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird eine Teilfläche der Siemensstraße als „Parkfläche“ (a) in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Die angrenzenden Gehwege (b+c) der Siemensstraße werden auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt.

- a) Parkfläche, bestehend aus dem Flurstück 138/2 (tw.), Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die Parkfläche der Siemensstraße beginnt östlich des Flurstücks 234/14 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 75 Metern am Gehweg des Flurstückes 138/2.
- b) Gehweg, bestehend aus dem Flurstück 138/2 (tw.), Flur 23, Gemarkung Neustadt. Der Gehweg beginnt östlich des Flurstücks 234/14 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 80 Metern an der Einmündung zur Straße Siemensstraße.
- c) Gehweg, bestehend aus dem Flurstück 92/5, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Der Gehweg beginnt östlich des Flurstücks 83/64 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 117 Metern an der Einmündung zur Straße Schumannweg.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, die Bestandteil

dieses Beschlusses sind.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat im Rahmen einer Widmungsüberprüfung festgestellt, dass Teilstücke der Straße „Siemensstraße“ nicht gewidmet sind. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche - Parkfläche und die Gehwege gewidmet werden. Ziel ist es, durch eine Widmung den öffentlichen Verkehr auf Straßen, Wegen, und Plätzen im Rahmen der Widmung für die Allgemeinheit zu gestatten und die angrenzenden Grundstücke zu erschließen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	4.102 EUR
Saldo	0 EUR	- 4.102 EUR

Begründung

Im Rahmen der Widmungsüberprüfung wurde festgestellt, dass Teilflächen der Straße „Siemensstraße“ nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Im gültigen Bebauungsplan-Bereich „B-Plan 124 - Südlich der Siemensstraße“ wurde die Teilfläche (a) als öffentliche Parkfläche und die Teilflächen (b+c) als Gehwege deklariert.

Auf Grund dessen soll gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eine Teilfläche der Siemensstraße als „Parkfläche“ (a) in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße/Parkfläche gewidmet werden und die angrenzenden Gehwege (b+c) der Siemensstraße auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt gewidmet werden.

Die in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche dient dem ortsgebundenen Verkehr und ist aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße/Parkfläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG einzustufen.

Die in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Gehwege sind im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung als Gehweg festgesetzt. Folglich ist eine Widmung mit der Einschränkung als Gehweg vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in den beigefügten Lageplänen gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr, und die gestrichelt gekennzeichneten Gehweg laut Festsetzung im Bebauungsplan als öffentlichen Gehwege zu widmen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Durch den förmlichen Widmungsakt wird die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne begründet. Die Widmung ist von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast auszusprechen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Widmung der Flächen kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung, Instandhaltung und Abschreibungen zu. Diese werden auf ca. 4.102,00 EUR jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 28.09.206 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 öff. Lageplan Gehweg
Anlage 2 öff. Lageplan Parkfläche